

L 11 R 3757/08 KO-B

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Rentenversicherung
Abteilung
11
1. Instanz
SG Heilbronn (BWB)
Aktenzeichen
S 4 R 3344/06 KO-A
Datum
26.06.2008
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 11 R 3757/08 KO-B
Datum
30.10.2008
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-

Datum
-

Kategorie
Beschluss
Leitsätze

Außergerichtliche Kosten eines Beschwerdeverfahrens gegen die
eine Kostenübernahme auf die Staatskasse ablehnende Entscheidung
des SG sind in entsprechender Anwendung von [§ 67 Abs. 1 Satz 2 iVm § 66 Abs. 8 GKG](#) nicht zu erstatten (Abweichung von LSG Baden-
Württemberg, Beschluss vom 30.07.2008, L 10 U 3522/08).

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Heilbronn vom 26. Juni 2008 aufgehoben.

Die Kosten des gemäß [§ 109 SGG](#) eingeholten Gutachtens von Dr. M. vom 15. Oktober 2004 und die anlässlich dieser Begutachtung
entstandenen notwendigen Auslagen der Klägerin werden nachträglich auf die Staatskasse übernommen.

Gründe:

Nach [§ 109](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) muss auf Antrag des Versicherten ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden, wobei die
Anhörung davon abhängig gemacht werden kann, dass der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen
Entscheidung des Gerichts endgültig trägt. Über diese endgültige Kostentragungspflicht entscheidet das Gericht nach Ermessen. Im Rahmen
des Beschwerdeverfahrens geht die Befugnis zur Ausübung des Ermessens in vollem Umfang auf das Beschwerdegericht über.

Bei seiner Ermessensentscheidung berücksichtigt der Senat, ob das Gutachten für die Verfahrensbeendigung wesentliche Bedeutung
gewann. Dies bejaht der Senat insbesondere dann, wenn das Gutachten die Aufklärung des Sachverhalts objektiv gefördert hat.

So ist es hier, denn die inhaltlichen Aussagen des Gutachtens waren - neben den Ergebnissen der nachfolgenden gutachtlichen Ermittlungen
- ein Grund für die Abgabe des verfahrensbeendenden Anerkenntnisses der Beklagten (vgl. die Wiedergabe der Stellungnahme des
beratenden Abteilungsarztes der Beklagten im Schreiben der Beklagten vom 3. September 2008). Im Schreiben vom 2. März 2006, mit dem
die Beklagte ein Anerkenntnis abgegeben hat, ist ausdrücklich ausgeführt worden, dass für die Bestimmung des Leistungsfalls (15. Oktober
2004) der Zeitpunkt der Begutachtung (durch Dr. M.) maßgebend sei.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten. Dies folgt aus [§ 67 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 66 Abs. 8](#)
Gerichtskostengesetz (GKG). Diese Vorschriften sind auf die vorliegende Fallkonstellation entsprechend anwendbar. Nach [§ 10 GKG](#) darf die
Tätigkeit der Gerichte in weiterem Umfang als es die Prozessordnungen oder das GKG gestatten nicht von der Zahlung der Kosten abhängig
gemacht werden. Für diejenigen sozialgerichtlichen Verfahren, in denen das GKG Anwendung findet, regelt [§ 17 GKG](#) eine Vorschusspflicht
für Auslagen. Die Regelung in [§ 109 SGG](#) gibt den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ebenfalls das Recht, die Einholung des nach dieser
Vorschrift beantragten Sachverständigengutachtens von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig zu machen. Beide Vorschriften -
[§ 17 GKG](#) für Verfahren nach [§ 197a SGG](#) und [§ 109 SGG](#) für Verfahren nach [§ 183 SGG](#) - regeln demnach vergleichbare Sachverhalte.
Während das Verfahren der Beschwerde gegen die Anordnung einer Vorauszahlung in den vom GKG erfassten Verfahren in [§ 67 SGG](#)
geregelt ist, gelten für Beschwerden gegen Entscheidungen auf der Grundlage des [§ 109 SGG](#) die Vorschriften in [§§ 172 ff SGG](#). Im SGG ist
jedoch keine Bestimmung enthalten, die die Kostentragung im Fall einer erfolgreichen Beschwerde bei der Entscheidung über die
Anordnung des Kostenvorschusses oder die Übernahme der Kosten auf die Staatskasse regelt. Die Bestimmung des [§ 193 SGG](#) ist nicht
anwendbar, da das Verfahren, in dem zu entscheiden ist, ob die Kosten der Begutachtung auf die Staatskasse übernommen werden, kein
Prozessverfahren, sondern ein parteieinseitiges Verfahren des Kostenrechts ist, in dem sich - wie bei der Prozesskostenhilfe (vgl. hierzu
BGH, Urteil vom 15. November 1983, [NJW 1984, 740](#)) - als Beteiligter nur der Antragsteller und das Gericht als Bewilligungsstelle
gegenüberstehen. Daher ist es geboten, die Gesetzeslücke durch eine analoge Anwendung von [§ 67 Abs. 1 S. i. V. m. § 66 Abs. 8 GKG](#) zu

schließen. Diese Vorschriften sind sachnäher als [§ 46 Abs. 1](#) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. [§ 467](#) der Strafprozessordnung, bei deren analoger Heranziehung man zu einer Erstattungspflicht der Staatskasse käme (so aber LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 30. Juli 2008, [L 10 U 3522/08 KO-B](#)).

Diese Entscheidung kann nicht mit der Beschwerde zum Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2008-11-18